



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 9

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2020

44. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in Bevern; Antragsteller: Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 8. Mai 2020

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 119 – Kreuzungsbereich Brauerstraße/Visselhöveder Straße/Knickchaussee vom 17. April 2020

Ankündigung von Begehungen gemäß § 39 NAGBNatSchG der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 12. Mai 2020

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Samtgemeinde Sittensen vom 7. Mai 2020

Bekanntmachung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 30. April 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2020 vom 24. April 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2020 vom 22. April 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2020 vom 3. März 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2020 vom 14. April 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020 vom 27. Februar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2020 vom 4. März 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2020 vom 24. März 2020

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in Bevern Antragsteller: Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH Bekanntgabe der Genehmigung Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH, vertreten durch Frau Diana Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde für die Erweiterung der nachstehend näher bezeichneten Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich in Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde-Bevern.

Der Tenor des Bescheides lautet wie folgt:

#### **Genehmigung nach § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung)**

##### **I) Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Benninghoff,

hiermit erteile ich der Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH vertr. d. Diana Benninghoff gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) und § 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe dieses Bescheides, den im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage gemäß

- **8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV**  
zur biologischen Behandlung, soweit durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag
- **1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**  
zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen
- **9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**  
die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen
- **9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV**  
zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr

Standort der Anlage ist das Grundstück:  
27432 Bremervörde, Nedderstenmoor 30  
Gemarkung: Bevern  
Flur: 2  
Flurstück: 69/2

**Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile, die Gegenstand dieser Genehmigung sind:**

**Erhöhung der Inputstoffe auf 40.150 m<sup>3</sup>/a (110t/d) verdünnte Rindergülle**

<b>Anfallende Rindergülle</b>	<b>34.516 m<sup>3</sup>/a</b>	
<b>Zusätzliches Prozesswasser</b>	<b>5.634 m<sup>3</sup>/a</b>	
<b>Gesamtinput verdünnte Rindergülle:</b>	<b>40.150 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>Gasertrag 44,00 Nm<sup>3</sup>/t</b>

Ein Gasertrag für „unverdünnte“ Standardrindergülle liegt i. d. R. zwischen 25,00 und 35,00Nm<sup>3</sup>/t dort ist bereits ein bestimmter Anteil Prozesswasser einberechnet. In dieser verdünnten Rindergülle sind ca. 15 % Prozesswasser zusätzlich enthalten.

Der Gasertrag von 44,00 Nm<sup>3</sup>/t Input wurde beantragt und durch einen Prüfbericht der LUFA Nord-West vom 03.01.2019 begründet.

Beurteilung aus dem Prüfbericht: Bei einer Verweilzeit von ca. 100-150 Tagen ist das real zu erzielende Biogaspotential (Gasertrag) mit etwa 50% bis 75% der hier ermittelten theoretischen Werte anzusetzen.

**Sollte bei einer Überprüfung durch den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer oder die Genehmigungsbehörde Abweichungen von dem genehmigten Gasertrag 44,00 Nm<sup>3</sup>/t festgestellt werden, ist der Gasertrag neu zu bewerten und vom Antragsteller nachzuweisen.**

Für die Biogasanlage berechnet sich aufgrund der geplanten Eingangsstoffe ein Gärrest mit **128.336 kg N (95 % N)** und **54.949 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>**. Das in der Anlage gelagerte Oberflächenwasser in Höhe von 3.237 m<sup>3</sup> und der Wassereintrag in offene Gärrestbehälter in Höhe von 997 m<sup>3</sup> wurden in die Berechnung einbezogen.

#### Inputstoffe:

- **34.516 m<sup>3</sup> Rindergülle** incl. Rinderjauche mit insgesamt **135.091 kg Stickstoff (N)** und **54.949 kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)**
- **5.634 m<sup>3</sup> Prozesswasser** aus der Tierhaltung
- **3.237 m<sup>3</sup> + 997 m<sup>3</sup>** Oberflächenwasser und Regenwasser werden direkt dem GPL zugeführt und sind daher im Output berücksichtigt

**Die Anlage ist nunmehr mit folgenden maximalen Betriebsparametern genehmigt (es handelt sich hierbei um Maximalwerte, die im Anlagenbetrieb nicht überschritten werden dürfen):**

- Erzeugter Biogasvolumenstrom von 1.766.600 Normkubikmeter/Jahr bei 273,15 K (0°C) und 101,3 kPa (1013 mbar)

**Die maximale Menge an erzeugtem Biogasvolumenstrom (hier: 1.766.600 Nm<sup>3</sup>/a) und die angegebene Maximalmenge des Inputstoffs dürfen nicht überschritten werden.**

- Die erzeugte Gasmenge wird von 3 BHKW-Anlagen vor Ort verbraucht BE110, BE120, BE130. Verfügbare Leistung am Standort: 3.012 kW FWL
- Lagerkapazität
  - für flüssiges Gärsubstrat am Standort: (5 Gärproduktlager): 29.508,64 m<sup>3</sup>
  - für separiertes Gärsubstrat am Standort: 5.255,63 m<sup>3</sup>.in der Lagerhalle

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus enthält die Genehmigung neben der Kostenentscheidung Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen) und Hinweise. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage existiert derzeit noch nicht.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 20.05.2020 bis zum 02.06.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Schreiben, Postkarte, Fax) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ einsehbar. Da es sich hier auch um eine IED-Anlage handelt, ist die Genehmigung zudem unter dem Pfad „Bürgerservice > Dienstleistungen > IED-Bekanntmachungen von Genehmigungen“ eingestellt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/20957-17 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 08.05.2020  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 119 – Kreuzungsbereich Brauerstraße/Visselhöveder Straße/Knickchaussee-**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplanes Nr. 119 – Kreuzungsbereich Brauerstraße/Visselhöveder Straße/Knickchaussee – als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 17.04.2020

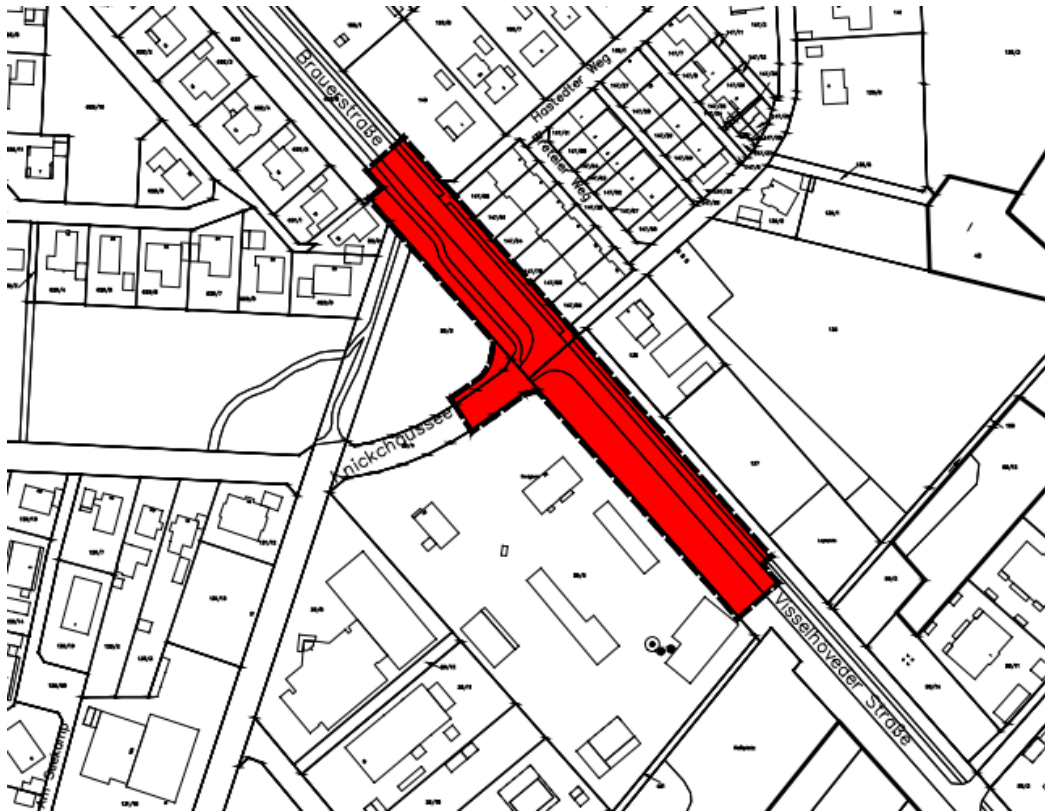
Andreas Weber (L. S.)  
Der Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 18.05.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2020

Andreas Weber (L. S.)  
Der Bürgermeister



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

### **Ankündigung von Begehungen gemäß §39 NAGBNatSchG**

Mitarbeiter\*innen der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie deren Beauftragte werden ab sofort Kartierungen im Kreisgebiet durchführen. Diese dienen der Kontrolle und der Erfassung des naturschutzfachlichen Zustands von Flächen. Ebenfalls werden diverse Schutzgebiete betreten, um Schilder aufzustellen. Gemäß § 39 NAGBNatSchG sind Begehungen von Privatgrundstücken durch Bedienstete oder Beauftragte der Naturschutzbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig anzukündigen.

Da eine große Anzahl von Flächeneigentümern im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme) betroffen ist, werden die Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten auf diesem Wege über das Betreten ihrer Flächen informiert.

Rotenburg (Wümme), den 12.05.2020

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

### **Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Samtgemeinderat der Rat der Sittensen in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter)

## **§ 1 Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Samtgemeinde Sittensen (Samtgemeinde) hält Obdachlosenunterkünfte vor.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Unterbringung von Obdachlosen und Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind (Leistungsberechtigte). Die dem Obdachlosen oder Leistungsberechtigtem zugewiesene Unterkunft einschließlich der darin vorgehaltenen Gebrauchsgüter des Haushalts werden für die Dauer der Leistungsberechtigung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Samtgemeinde dazu bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte, Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten). Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Obdachlosenunterkunft obliegt dem Samtgemeindebürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Obdachlosenunterkünfte in
  - a) 27419 Sittensen, Kampweg 40
  - b) 27419 Sittensen, Am Markt 02
  - c) 27419 Sittensen, Am Markt 14
  - d) 27419 Sittensen, Am Markt 16
  - e) 27419 Sittensen, Königsberger Straße 03 – 03c

Andere Unterkünfte befinden sich in den Häusern

- a) 27419 Sittensen, Im Ostetal 01, 01b, 01g, 01h, 01j
- b) 27419 Tiste, Hauptstraße 01a, 01b

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung einer Unterkunft bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft darf erst nach entsprechender Einweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung oder Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft, sofern der Obdachlose oder Leistungsberechtigte nicht ohne zeitliche Zäsur eine andere ihm zugewiesene Unterkunft in derselben oder einer anderen Obdachlosenunterkunft bezieht.

## **§ 3 Zuweisung einer anderen Unterkunft**

- (1) Aus organisatorischen Gründen kann der oder dem Obdachlosen oder Leistungsberechtigten auch eine andere Unterkunft durch schriftliche Änderungsverfügung zugewiesen werden. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung einer anderen Unterkunft ist auch wiederholt zulässig. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind abzuliefern.
- (2) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses, der Verkauf einer bislang als Obdachlosenunterkunft genutzten Immobilie, konfliktverursachendes Verhalten des Leistungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Leistungsberechtigten in den zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünften.

#### **§ 4 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die dauerhafte Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt. Eine vorübergehende Aufnahme Dritter über Nacht für die Dauer von bis zu einer Woche ist nur nach vorheriger Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters gestattet.
- (2) Mit dem Ein- bzw. Auszug wird ein Übergabe, bzw. Rückgabeprotokoll gefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Obdachlose oder Leistungsberechtigte und eine Ausfertigung verbleibt bei der Samtgemeinde. In dem Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll werden Schäden dokumentiert.
- (3) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.
- (4) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, der Samtgemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden vom Samtgemeindebürgermeister veranlasst. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten der Samtgemeinde ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) In Gemeinschaftsunterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucher haben die Gemeinschaftsunterkünfte spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und sich bis 6.00 Uhr fern zu halten. Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, für Gemeinschaftsunterkünfte Hausordnungen zu erlassen, soweit dies für ein geordnetes gemeinschaftliches Wohnen erforderlich ist.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte haftet der Samtgemeinde für alle Schäden und Kosten, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (2) Die Samtgemeinde haftet den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Obdachlosen oder Leistungsberechtigten haften, kann die Samtgemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen

#### **§ 6 Zutrittsrecht**

Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte der Samtgemeinde an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

#### **§ 7 Aufhebung der Einweisungsverfügung**

Die Einweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligem Auszug des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten aus der zugewiesenen Unterkunft aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Obdachlose oder Leistungsberechtigte die bereits bezogene Unterkunft während eines zusammenhängenden Zeitraums von einem Monat nicht persönlich bewohnt hat oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht.

## **§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkunft**

(1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 8 zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. § 3 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Samtgemeinde kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Leistungsberechtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwendbar sind, werden sie unentgeltlich anderen Leistungsberechtigten zur Nutzung überlassen, anderenfalls entsorgt.

## **§ 9 Zwangsmittel**

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Einweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

## **§ 10 Gebührepflicht und Gebührenschildner**

(1) Sofern vormalis Leistungsberechtigte mit Duldung der Samtgemeinde über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Aufhebung nach § 7 eine Obdachlosenunterkunft weiterhin bewohnen, werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme erhoben.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind alle Personen verpflichtet, die eine Obdachlosenunterkunft der Samtgemeinde tatsächlich bewohnen (Gebührenpflichtige). Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, haften als Gesamtschildner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

## **§ 11 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt je Person

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | in Gemeinschaftsunterkünften             | 162,91€ |
|    | und                                      |         |
| b) | in allen anderen Obdachlosenunterkünften | 162,91€ |

(2) Die nach Absatz 1 zu ermittelnde Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Monatsgebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung eines Obdachlosen oder Leistungsempfängers in eine Obdachlosenunterkunft.

(2) Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats geräumt und zurückgegeben, entsteht eine anteilige Gebährenschild bis zum Tag der Räumung und Rückgabe.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 oder § 3 Abs. 1 eine Obdachlosenunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 5 und § 8 Absatz 1 Satz 1 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,



3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 6 und § 8 Absatz 1 Satz 2 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel - auch selbst beschaffte - einbehält,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzwecke nutzt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,
6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Dritte vorübergehend für die Dauer von bis zu einer Woche ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde über Nacht in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,
7. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,
8. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Besuch empfängt oder
9. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 4 Absatz 5 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sittensen, 07.05.2020

Der Samtgemeindebürgermeister  
Keller

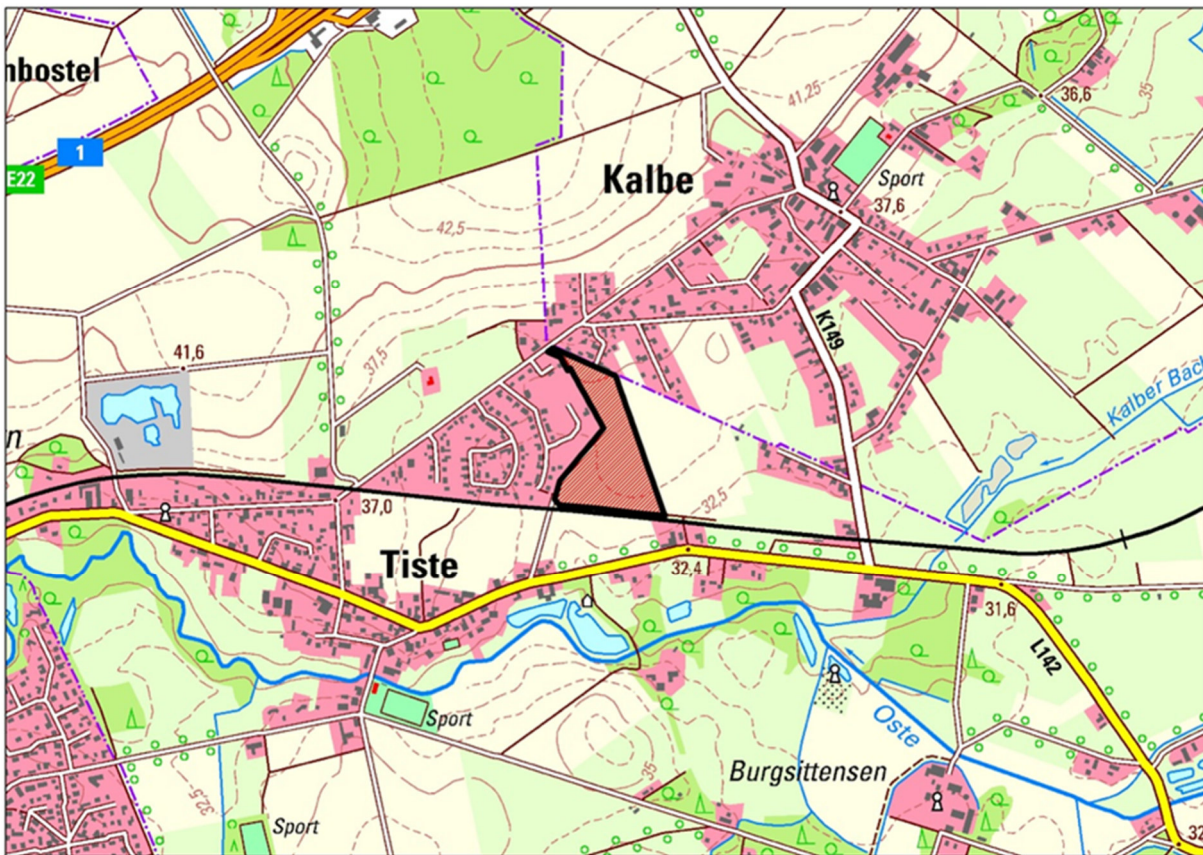
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 52. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 20.04.2020 (Az.: 63 ROW-61 72 60/232) die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Tiste. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Quelle: LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet unter [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 30.04.2020

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Keller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

## Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 23.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	760.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	759.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	732.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	690.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	365.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	34.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	732.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.090.500 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Anderlingen, 24. April 2020

Brunckhorst (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Anderlingen, 15. Mai 2020

Gemeinde Anderlingen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 22.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	603.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	672.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	36.900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	563.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	587.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	229.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	223.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	792.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	812.500 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

Farven, 22. April 2020

Mehrkens (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Farven, 15. Mai 2020

Gemeinde Farven  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 03.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 640.000 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 612.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 12.000 Euro  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                         | 0 Euro       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 609.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 529.700 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf               | 146.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf               | 130.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf              | 0 Euro       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf              | 0 Euro       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |              |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 755.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 659.700 Euro |

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

### § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hamersen, 03. März 2020

Kaiser  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hamersen, 15. Mai 2020

Gemeinde Hamersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 14.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 1.412.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 1.488.200 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 8.200 €     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 0 €         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 1.363.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 1.403.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf               | 82.000 €    |

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	350.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	92.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.695.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.846.200 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Rhade, 14. April 2020

Dr. Mohrmann (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/095 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Rhade öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, 15. Mai 2020

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.382.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.078.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.025.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.090.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.761.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	158.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.525.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.009.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Sittensen, 27. Februar 2020

Miesner (L. S.)  
Der Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/106 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Sittensen, den 15. Mai 2020

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor



## Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	892.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	968.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	836.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	849.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	168.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.566.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.004.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.420.900 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 139.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Tiste, 04. März 2020

Behrens (L. S.)  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/107 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Tiste öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Tiste, den 15. Mai 2020

Gemeinde Tiste  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 23.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.960.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.026.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.855.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.881.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	275.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	493.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.160.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.389.200,00 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 308.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

Wilstedt, 24. März 2020

Riedesel (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 15. Mai 2020

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2020 Nr. 9

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).